

Vorlage

an den Rat
über den Verwaltungsausschuss
und den Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales

Änderung der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe

Mit Datum vom 11.10./19.10.2017 wurde zwischen dem Landkreis Helmstedt als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Stadt Helmstedt eine Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Wahrnehmungsvereinbarung) geschlossen, welche rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft trat und eine Laufzeit bis zum 31.12.2022 aufweist. Während die bis dahin geltende Wahrnehmungsvereinbarung mit Blick auf die laufenden Betriebskosten eine finanzielle Beteiligung des Landkreises lediglich für Krippen und Horte vorsah, beinhaltet die aktuelle Vereinbarung auch Regelungen zur Bezuschussung der laufenden Betriebskosten für Kindergärten.

Im Zuge dieser Ausweitung der Bezuschussung auf das Betreuungssegment der Kindergärten nahm der Landkreis auch eine Umstellung der Vorgehensweise zur Ermittlung der Zuschusshöhe vor. So sah die vorherige Vereinbarung noch einen Zuschuss in Form einer platzbasierten Pauschale vor. Die seit dem 01.01.2017 geltende Vereinbarung sieht hingegen eine Beteiligung des Landkreises an den Kosten der Krippen, Kindergärten und Horte auf der Basis der seitens des Landes gewährten Finanzhilfe (sog. Landespersonalkostenzuschuss) vor, wobei der Zuschuss des Landkreises in 2017 bei 80 %, in 2018 bei 90 % und ab 2019 bei 100 % der Zuschusshöhe des Landes Niedersachsen liegt.

Mit der Einführung der Beitragsfreiheit für Kindergärten wurde die Finanzierungsstruktur in diesem Alterssegment grundsätzlich verändert. Die entfallenden Elternentgelte werden seitens des Landes durch eine Erhöhung genau dieses Landespersonalkostenzuschusses von ursprünglich 20 v.H. der Personalausgaben auf 55 v.H. der Personalausgaben im Kiga-Jahr 2018/2019 (jährlich steigend bis auf max. 58 v.H.) kompensiert. Dies hat wiederum zur Folge, dass der Landkreis aufgrund der gestiegenen Ausgangsbasis (=Landespersonalkostenzuschuss) einen deutlich höheren Zuschuss zahlen muss.

Auf Wunsch des Landkreises Helmstedt wurde seinerzeit in der aktuellen Vereinbarung auf die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung verzichtet. Gleichwohl ist es nunmehr Wunsch des Landkreises Helmstedt, die Wahrnehmungsvereinbarung noch deutlich vor Ablauf der regulären Laufzeit einer Änderung zu unterziehen. Ziel des Landkreises ist es hierbei, die Bezuschussung der Betriebskosten für den Bereich der Kindergärten neu zu regeln und damit die von ihm für den Bereich der Kindergärten zu leistenden Zuschüsse zu begrenzen. Im anliegenden Entwurf der Vereinbarung schlägt er darum eine Umstellung bei der Berechnung der Zuschusshöhe im Kindergartensegment vor. Bisher wurde der Zuschuss des Landkreises an die Höhe des Landespersonalkostenzuschusses gekoppelt (s.o.: in 2017 = 80 % des Landespersonalkostenzuschusses, in 2018 = 90 % des Landespersonalkostenzuschusses, ab 2019 = 100 % des Landespersonalkostenzuschusses). Zukünftig wird als Ausgangsgrundlage zur Ermittlung dieses Zuschusses

jedoch nicht mehr die Höhe des Landespersonalkostenzuschusses, sondern die Höhe der pauschalierten Personalkosten (anerkannte Personalkosten) herangezogen. Damit möchte der Landkreis bei der Berechnung seines Zuschusses so vorgehen, wie dies auch beim Land Nds. bei der Berechnung des Landespersonalkostenzuschusses der Fall ist. Jedoch wird der Landkreis, im Vergleich zum Land, einen deutlich geringeren prozentualen Anteil der pauschalierten Personalkosten refinanzieren. Konkret sind seitens des Landkreises folgende prozentuale Erstattungshöhen angedacht:

	Zuschuss Land Nds. (Landespersonalkostenzuschuss)	Zuschuss Landkreis	Anteil Kommune
2019	55 %	35 %	10 %
2020	56 %	34 %	10 %
2021	57 %	33 %	10 %
2022	58 %	32 %	10 %

Die mit dieser Änderung für die Stadt Helmstedt verbundenen finanziellen Auswirkungen lassen sich gegenwärtig nicht abschließend ermitteln, da die Landespersonalkostenzuschüsse bzw. die zugrunde gelegten pauschalierten Personalkosten (=Ausgangsgrundlage für die Ermittlung der Zuschusshöhe des Landkreises) seitens des Landes Nds. noch nicht festgelegt worden sind. So ist das Land Niedersachsen nach wie vor nicht der Lage, neue Finanzhilfebescheide (für die Landespersonalkostenzuschüsse) zu erstellen; seit dem 01.08.2018 erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse in Form von pauschalen Abschlägen in Höhe des 2,6-fachen der zuletzt vor dem 01.08.2018 bewilligten Finanzhilfe.

Nach überschlägiger Berechnung würde sich der Zuschuss des Landkreises aufgrund der Neuregelung der Wahrnehmungsvereinbarung um ca. 593.200 € verringern. Berücksichtigt man hierbei perspektivisch auch die angedachten Schaffungen weiterer Betreuungsplätze in Form der neuen DRK-Kita Streplingerode, der Erweiterung der Kita St. Ludgeri, der Schaffung einer zusätzlichen I-Gruppe durch die Lebenshilfe sowie dem Bau der Kita Kaisergarten, würde sich der Zuschuss des Landkreises durch den Neuabschluss im Vergleich zur Situation auf Basis der derzeit bestehenden Vereinbarung um ca. 970.500 € verringern. Hierbei muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass es sich hier tatsächlich nur um einen grob geschätzten Betrag handelt. Neben den zuvor genannten Unwägbarkeiten, die sich aus den noch nicht vorliegenden Finanzhilfebescheiden ergeben, sahen sich die Träger für die neue Kita Streplingerode (DRK) und St. Ludgeri gegenwärtig noch nicht in der Lage, Aussagen zur zukünftigen Höhe der Finanzhilfe für die jeweiligen neuen Kindergartenplätze zu treffen. Aus diesem Grund wurden die entsprechenden Daten verwaltungsseitig geschätzt.

Die vorstehend genannten Änderungen beziehen sich nur auf das Kindergartensegment. Für den Bereich der Krippen und Horte bleiben die in der Vereinbarung vom 11.10./19.10.2017 getroffenen Regelungen zur Bezuschussung der Betriebskosten bestehen.

Problematisch ist aus hiesiger Sicht die in § 11 Abs. 1 S. 2 festgelegten Rückwirkung der Änderungsvereinbarung auf den 01.08.2018 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 3, wonach der Zuschuss für das Segment der Kindergärten erst ab dem 01.01.2019 erfolgt. Dies hätte zur Folge, dass wir für den Bereich der Kindergärten für den Zeitraum 01.08.2018 – 31.12.2018 keinen Anspruch auf Zuschüsse des Landkreises Helmstedt haben. Streng genommen müssten dann die für diesen Zeitraum bereits vom Landkreis in Form von Abschlägen geleisteten Zahlungen durch uns rückerstattet werden. Auf eine diesbezügliche telefonische Rückfrage erklärte die zuständige Sachbearbeiterin des Landkreises Helmstedt, dass der Landkreis mit dieser Regelung eigentlich nur erreichen wollte, dass für den Zeitraum 01.08. – 31.12.2018 keine aufwändige Spitzabrechnung für die Kindergärten erfolgen muss. Eine Rückforderung der in diesem Zeitraum durch den Landkreis

geleisteten Abschläge sei nach Aussage der Mitarbeiterin des Landkreises jedoch nicht beabsichtigt. Es wäre somit davon auszugehen, dass die Änderungsvereinbarung keine finanziellen Auswirkungen auf das abgeschlossene Haushaltsjahr 2018 entfaltet.

Neben der vorgeschlagenen Änderungsvereinbarung ist der Vorlage auch eine Synopse zum leichteren Abgleich der aktuellen und der neu vorgeschlagenen Vereinbarung im Hinblick auf die §§ 3 und 11 beigefügt. Ebenso ist eine vom Landkreis zur Verfügung gestellte Tabelle als „Hochrechnung“ zur Höhe der Zuschusszahlungen beigefügt. Hierzu wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das darin enthaltene Ergebnis verwaltungsseitig nicht nachvollzogen werden konnte.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Helmstedt nimmt den Vorschlag des Landkreises Helmstedt auf Änderung der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zur Kenntnis.

Angesichts der aufgrund fehlender Finanzhilfebescheide gegenwärtig nicht abschließend bezifferbaren finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf den Haushalt der Stadt Helmstedt wird die Entscheidung auf einen späteren Zeitpunkt vertagt.

Im Auftrag

gez. Thomas Bode

(Thomas Bode)

Anlagen

2. Änderung der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt

Zwischen dem

Der Landkreis Helmstedt

- nachstehend Landkreis genannt -

und der

Stadt Helmstedt

- nachstehend Kommune genannt -

wird folgende Änderung zur Vereinbarung vom **19.10.2017** geschlossen.
Gleichzeitig wird die Lesefassung der dann geltenden ges. Vereinbarung anerkannt.

Inhalt	Seite
Präambel	3
§ 1 Vereinbarungsgegenstand	3
§ 2 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	3
§ 3 Finanzierung von Kindertageseinrichtungen	4
§ 4 Förderung von Ganztagsgrundschulen	6
§ 5 Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen	6
§ 6 Beratung	7
§ 7 Kindeswohlgefährdung und persönliche Eignung	7
§ 8 Tagespflege	7
§ 9 Wirtschaftliche Jugendhilfe	8
§ 10 Jugend- und Jugendsozialarbeit	8
§ 11 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen	8

Präambel

Der Landkreis und seine Kommunen regeln mit dieser Vereinbarung die Mitfinanzierung der Investitionskosten und der Betriebskosten der Kindertagesstätten auf der Grundlage der Finanzhilfebescheide des Landes sowie die Bezuschussung der Ganztagsgrundschulen durch den Landkreis rückwirkend ab dem 01.01.2017.

Aufgrund der Neufassung der §§16a und 16b des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zum 01.08.2018 änderte sich die Geschäftsgrundlage der Vereinbarung in Bezug auf §3 „Finanzierung von Kindertageseinrichtungen“. Auf der Grundlage des §11 Abs. (3) der Vereinbarung wird die Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätten ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung durch den Landkreis in §3 der geänderten gesetzlichen Grundlage angepasst und tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Vereinbarung regelt aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage in Niedersachsen im Rahmen des ehemaligen § 69 Abs. 6 S. 1 Sozialgesetzbuch – VIII. Buch (SGB VIII) – in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) in der jeweils gültigen Fassung die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch den Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen, bezogen auf deren Gebiet. Die Kommunen nehmen die Förderung von Kindern nach dem SGB VIII und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) so wahr, dass die rechtsanspruchserfüllende Bereitstellung von Betreuungsplätzen erfolgen kann. Sie lässt die Gesamtverantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) ebenso unberührt wie die Gewährleistungspflicht des Landkreises aus § 79 Abs. 2 SGB VIII. Bei Übertragung der Aufgabe auf Dritte durch Betriebsführungsverträge sind diese dem Landkreis vorzulegen.
- (2) Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, verbleibt es bei der Wahrnehmungszuständigkeit des Landkreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die in Absatz 1 S. 1 genannten Aufgaben.

§ 2

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

- (1) Der Kommune obliegt die Aufgabe, Kinder in Tageseinrichtungen in ihrem Gebiet zu fördern und gewährleistet dabei insbesondere die Fortführung der in ihrem Gebiet bestehenden Tageseinrichtungen. Dazu gehört die rechtsanspruchserfüllende und bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Krippen, Kindergärten sowie die Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes in Tageseinrichtungen für Kinder im schulpflichtigen Alter (Hortgruppen) im Sinne des § 24 Abs. (1) bis (4) SGB VIII. Die Erweiterung oder Reduzierung von Betreuungsangeboten ist mit dem Landkreis im Vorfeld abzustimmen. Die Planung des voraussichtlichen örtlichen Bedarfes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen erfolgt in gemeinsamer Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den Kommunen unter Beachtung der Erfüllung des Rechtsanspruchs in einer möglichst ortsnahe Tageseinrichtung. Die Samtgemeinden, die selbst nicht die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wahrnehmen, können von ihren Mitgliedsgemeinden insoweit beauftragt werden, sie gegenüber dem Landkreis zu vertreten.

- (2) Der Kommune obliegt zuvörderst die Zuständigkeit, einen notwendigen Wechsel eines Kindes aus einer Kindertagesstätte in eine andere in ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig zu regeln, um einen bestehenden Rechtsanspruch des Kindes nicht zu gefährden. Ist der Wechsel in eine Kindertagesstätte in einer anderen Gemeinde oder in Kindertagespflege geboten, sind die beteiligten Stellen im Vorfeld mit einzubeziehen.
- (3) Vor einem möglichen Ausschluss eines Kindes aus einer Kindertagesstätte ist der Geschäftsbereich Jugend zu beteiligen und in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.

§ 3

Finanzierung von Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Kommune trägt wie bisher die Betriebskosten. Der Landkreis leistet einen Kostenzuschuss auf der Grundlage der Finanzhilfe des Landes gem. der §§ 16 und 16a (Krippen- und Hortgruppen) sowie zu den tatsächlich anerkannten Personalkosten gem. §16a (Kindergartengruppen) KiTaG in Verbindung mit §5 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG). Dieser Zuschuss erfolgt pauschal in Form von monatlichen Abschlagszahlungen zum 15. eines jeden Monats auf der Grundlage des Finanzhilfebescheides des Landes des Vorjahres – für den Bereich der über dreijährigen Kinder beginnend ab 01.01.2019. Die Endabrechnung erfolgt auf der Basis des durch die Kommune vorzulegenden Finanzhilfebescheides des Vorjahres. Ein besonderer Verwendungsnachweis ist nicht zu führen.

Zuschuss Landkreis für Krippen- und Hortgruppen:

	Summe Finanzhilfebescheid (§ §16, 16a KiTaG – Krippen- und einer Hortgruppe)	Summe Finanzhilfebescheid (§16 KiTaG bei 2 Hortgruppen eines Trägers)	Summe Finanzhilfebescheid (§16 KiTaG bei 3 Hortgruppen eines Trägers)
2019	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 180%	Zuschuss i.H.v. 160%
2020	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 170%	Zuschuss i.H.v. 140%
2021	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 160%	Zuschuss i.H.v. 120%
2022	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 150%	Zuschuss i.H.v. 100%

Zuschuss Landkreis für Kindergartengruppen (ab 3 Jahre bis zur Einschulung):

Die Berechnungsgrundlage für Kindergartengruppen sind die tatsächlich anerkannten Personalkosten der Tageseinrichtungen auf der Basis der vorliegenden Finanzhilfebescheide des Landes. Die Personalkosten werden dabei prozentual aufgeteilt auf

- die Finanzhilfe des Landes gem. §16b KiTaG,
- den Zuschuss des Landkreises, und
- den Eigenanteil der Kommune i. H. v. 10%.

	Finanzhilfe gem. §16b KiTaG	Zuschuss Landkreis	Anteil Kommune
2019	55%	35%	10%
2020	56%	34%	10%
2021	57%	33%	10%
2022	58%	32%	10%

(2) Investitionskosten – Neu- / Anbau

Der Landkreis verpflichtet sich, der Kommune für die Schaffung von erforderlichen Plätzen in Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss von

- a) 12.000 € pro Platz bis max. 180.000 € je Krippengruppe (15 Regelplätze oder Integrationsgruppe)
- b) 7.200 € pro Platz bis max. 180.000 € je Kindergartengruppe (25 Regelplätze oder Integrationsgruppe)

zu zahlen, sofern hier zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in der Zuschusshöhe entstehen werden. Ein Zuschuss kann nur auf Antrag unter Vorlage eines Finanzierungsplans gewährt werden.

(3) Investitionskosten – Umbau

Bei Umbaumaßnahmen in einer bestehenden Einrichtung erfolgt eine Bezuschussung insbesondere bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen:

- Erweiterung der Einrichtung um einen Bewegungsraum oder Schlafräum,
- Einrichtung/ Umbau eines Sozialraumes,
- Küchenausstattung – wenn eine Erweiterung vorhandener Gruppen von halbtags auf Ganztagsbetreuung geplant ist,
- gesetzlich geforderte Brandschutzmaßnahmen.

Die Höhe der Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung, die maximal einem Drittel der Investitionskostenförderung bei Neueinrichtung von Krippen- bzw. Kindergartengruppen entspricht. (= 60.000 € bei nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten i. H. v. mindestens 100.000 € und maximal 180.000 €). Die Summe wird als Höchstfördersumme vereinbart.

(4) Investitionskosten – Ersatzbau

Bei anstehenden Neubauten als Ersatz für bestehende Einrichtungen ist ein Investitionskostenzuschuss nach Abs. (2) im Einzelfall in Abstimmung mit dem Landkreis möglich, wenn die weitere Erteilung der Betriebserlaubnis gefährdet und die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung nachgewiesen ist.

(5) Übergangseinrichtungen

Bei notwendig kurzfristig einzurichtenden zeitlich befristeten Übergangslösungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen besteht für die Kommune nach Abstimmung mit dem Landkreis die Möglichkeit, einen Investitionskostenzuschuss entsprechend Abs. (2) zu beantragen. Dieser Zuschuss wird bei der Bereitstellung einer ersetzenden neuen Tageseinrichtung im Zuwendungsbescheid berücksichtigt und in Abzug gebracht.

(6) Finanzierungsbestimmungen

Die Kommune ist verpflichtet, Anträge auf Investitionskostenzuschüsse nach den Absätzen (2) bis (5) bis zum 30.04. eines Jahres schriftlich für das darauffolgende Haushaltsjahr beim Geschäftsbereich Jugend anzumelden. Eine Auszahlung des Investitionskostenzuschusses ist ohne rechtzeitige Antragstellung nicht möglich. Die Kommune ist bei geplanten und laufenden Baumaßnahmen verpflichtet bis spätestens 31.10. e. J. zum Sachstand der Baumaßnahme und sich daraus ergebender Mittelabrufe den Geschäftsbereich Jugend zu informieren, um eine entsprechende Investitionskostenplanung für den Landkreis zu gewährleisten.

Zuwendungen von dritter Seite, die den Anteil der Kommune reduzieren, sind aufzuführen. Alle im Übrigen entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten trägt die Kommune. Der Zuschuss wird im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Mittelverwendung ist nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) nachzuweisen.

Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VV/VV-GK zu § 44 LHO gilt mit Antragseingang beim Landkreis als erteilt, ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht abgeleitet werden.

- (7) Die in diesem Paragraphen getroffenen Finanzierungsregelungen beziehen sich ausschließlich auf die geltende Rechtslage. Investitions- und Betriebskosten, die aufgrund einer Änderung der Rechtslage, etwa im Rahmen fortgeschriebener Inklusionsregelungen entstehen sollten, sind hierdurch nicht erfasst und werden durch den Landkreis anteilig getragen.

§ 4

Förderung von Ganztagsgrundschulen

Die Kommune wird bei Einrichtung und Weiterentwicklung von Angeboten im Rahmen der Ganztagsgrundschule (GtGS) gemäß des Runderlass (RdErl.) des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) vom 01.08.2014 durch den Landkreis unabhängig von der Organisationsform (offene, teilgebundene, gebundene Ganztagsgrundschule) entsprechend der Finanzmodule I bis III unterstützt.

	Finanzmodul 1	Finanzmodul 2	Finanzmodul 3
Rahmenbedingungen	• Angebot Ganztags-schule an mindestens 4 Tagen / Woche • zeitl. Umfang bis 15.30	• Angebot Ganztags-schule an mindestens 5*1 Tagen / Woche • zeitl. Umfang bis 17.00	• Angebot Ganztags-schule an mindestens 5*1 Tagen / Woche • zeitl. Umfang bis 17.00
Qualitätsanforderungen	• Mittagessen (warm) • Hausaufgabenbetreuung	• Mittagessen (warm) • Hausaufgabenbetreuung • Gruppenangebot(e)	• Mittagessen (warm) • Hausaufgabenbetreuung • Gruppenangebot(e) • Ferienbetreuung ganztags
Förderung Landkreis	• 7,00 € je Schüler/Monat • für Ferienangebot: 2,00 € je Schüler/Monat	• 10,00 € je Schüler / Monat • für Ferienangebot: 2,00 € je Schüler/Monat	• 15,00 € je Schüler / Monat

*1 = am Freitag dem örtlichen Bedarf entsprechend auch kürzer

Bei erstmaliger Antragstellung auf Förderung ist seitens der Kommune die Konzeption des Angebotes vorzulegen aus dem ersichtlich ist, wie die Ausgestaltung zeitlich und inhaltlich aufgebaut ist (Unterrichtszeit, Mittagsphase, außerunterrichtliche Angebote, Kooperationspartner und deren fachliche Qualifikation).

§ 5

Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen

- (1) Mit den Zahlungen des Landkreises aus den §§ 3 und 4 dieser Vereinbarung sind sämtliche Forderungen der Kommune für das bedarfsgerechte Vorhalten und den Betrieb von Kindertagesstätten aufgrund der übertragenen Wahrnehmungszuständigkeit abgegolten, gleiches gilt für den Betrieb von Ganztagsgrundschulen.

- (2) Ein Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen ist innerhalb des Landkreises unmittelbar zwischen den Kommunen und dem Träger der Einrichtung zu regeln. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Kommune erfolgen für diese Betreuung nicht.
- (3) Der Kostenausgleich zwischen Kommunen und Trägern außerhalb des Kreisgebietes wird über den Landkreis durchgeführt. Die Mehrkosten für den Besuch von auswärtigen Kindertagesstätten werden zwischen dem Landkreis und der zuständigen Kommune zur Hälfte geteilt. Die Kostenübernahme erfolgt nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein rechtsanspruchserfüllender Platz in der Kommune zur Verfügung steht. Dazu bedarf es einer Kostenübernahmeerklärung der entsendenden Kommune.
- (4) Wenn die Stadt Wolfsburg vom Landkreis einen Kostenausgleich für betreute Kinder aus dem Gebiet der Kommune begehrt, kann der Landkreis im Einvernehmen mit der Kommune die Höhe der Erstattungsleistungen sowie die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten vereinbaren. Der Landkreis ist insoweit befugt, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen. Für Zahlungen tritt der Landkreis für die Kommune zunächst in Vorleistung. Der auf die Kommune insoweit entfallende Betrag wird dieser 2x jährlich in Rechnung gestellt. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Kommune bzw. an andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen für diese Betreuung nicht.

§ 6 Beratung

- (1) Die Kommune ist verpflichtet Eltern über das Platzangebot in ihrem Gebiet zu informieren und diese entsprechend zu beraten. Ergänzend informiert der Landkreis über die Tageseinrichtungen und deren inhaltliche Konzeptionen im Kreisgebiet gemäß § 24 Abs. 5 SGB VIII. Die Kommunen stellen sicher, dass die hierfür erforderlichen Daten dem Landkreis zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Ergänzend zu den Angeboten der Träger von Kindertageseinrichtungen nimmt der Landkreis die Fachberatung gemäß § 11 KiTaG wahr.

§ 7 Kindeswohlgefährdung und persönliche Eignung

Mit den Trägern der Kindertagesstätten schließt der Landkreis eine gesonderte Vereinbarung über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sowie über die Sicherstellung der persönlichen Eignung der Beschäftigten nach § 72a SGB VIII ab.

§ 8 Tagespflege

- (1) Die Kommune ist hinsichtlich rechtsanspruchserfüllender Krippen- und Kindergartenplätze nach Maßgabe des § 24 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, auf die Vermittlung von Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII durch den Landkreis hinzuweisen.
- (2) Die Ausführung der §§ 23, 24 SGB VIII obliegt im Übrigen dem Landkreis. Der Landkreis trägt die dabei entstehenden Kosten.

§ 9

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Kommune wird den Landkreis im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Erfüllung der Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe aus § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII unterstützen.

§ 10

Jugend- und Jugendsozialarbeit

- (1) Die Kommune kann die von ihr schon bislang wahrgenommenen Aufgaben aus den §§ 11 bis 13 SGB VIII in eigener Zuständigkeit fortführen. Sie kann ferner neue Aufgaben der Jugend- und Jugendsozialarbeit übernehmen, soweit diese Aufgaben örtlichen Charakters sind.
- (2) Die Kommune trägt die in den Fällen des Absatzes 1 bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten.

§ 11

Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Übergangsvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis und der Kommune außer Kraft.
Die in §3 geänderte Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 31.12.2022 und sodann nach Ablauf von jeweils einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären. Der Fördersatz des Landkreises für das Ganztagsangebot an Grundschulen kann – ohne die Gesamtvereinbarung kündigen zu müssen – zu den oben genannten Terminen und unter den genannten Fristen separat gekündigt werden. Hierzu bedarf es ebenfalls der Schriftform.
- (3) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt bleibt unberührt, wenn einzelne ihrer Bestimmungen unwirksam sein sollten. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame oder nicht zielführende Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die am besten geeignet sind, die vorgesehene Aufgabenerfüllung und deren finanzielle Ergebnisse zu erreichen.

Für den Landkreis Helmstedt

Helmstedt, den _____

Für die Stadt Helmstedt

Helmstedt, den _____

(Gerhard Radeck)
Landrat

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Fassung alt (gültig ab 01.01.2017)	Fassung NEU ab 01.08.2018
Präambel	Präambel
Der Landkreis und seine Kommunen regeln mit dieser Vereinbarung die Mitfinanzierung der Investitionskosten und der Betriebskosten auf der Grundlage der Finanzhilfebescheide des Landes und der Kindertagesstätten sowie die Bezuschussung der Ganztagsgrundschulen durch den Landkreis rückwirkend ab dem 01.01.2017.	Der Landkreis und seine Kommunen regeln mit dieser Vereinbarung die Mitfinanzierung der Investitionskosten und der Betriebskosten der Kindertagesstätten auf der Grundlage der Finanzhilfebescheide des Landes sowie die Bezuschussung der Ganztagsgrundschulen durch den Landkreis rückwirkend ab dem 01.01.2017. Aufgrund der Neufassung der §§16a und 16b des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zum 01.08.2018 änderte sich die Geschäftsgrundlage der Vereinbarung in Bezug auf §3 „Finanzierung von Kindertageseinrichtungen“. Auf der Grundlage des §11 Abs. (3) der Vereinbarung wurde die Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätten ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung durch den Landkreis in §3 der geänderten gesetzlichen Grundlage angepasst und tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.
§ 3 Finanzierung von Kindertageseinrichtungen	§ 3 Finanzierung von Kindertageseinrichtungen
(1) Die Kommune trägt wie bisher die Betriebskosten. Der Landkreis erstattet hier ab 01.01.2017 einen gestaffelten Kostenzuschuss des Betrages, den das Land nach § 16 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) gewährt. Dieser Zuschuss erfolgt pauschal in Form von monatlichen Abschlagszahlungen auf der Basis des Bewilligungsbescheides des Landes über die Finanzhilfe und nach Vorlage des Vorjahresbescheides, beginnend ab 01.01.2017. Die Gemeinde erhält zum 15. eines jeden Monats als Abschlag 1/12 der Summe des Vorjahres, die Endabrechnung erfolgt nach Vorlage des Bescheides. Ein besonderer Verwendungsnachweis ist nicht zu führen. Liegt – beginnend ab 2018 – kein neuer Finanzhilfebescheid bis zum 15.04. e. J. vor, so erfolgen die monatlichen Abschlagszahlungen weiter auf der Grundlage des Vorjahres. Sollte bis zum 31.12. eines Jahres kein neuer Finanzhilfebescheid vorliegen, erfolgt eine Einzelfallprüfung der Abschlagszahlungen. Die	(1) Die Kommune trägt wie bisher die Betriebskosten. Der Landkreis leistet einen Kostenzuschuss auf der Grundlage der Finanzhilfe des Landes gem. der §§ 16 und 16a (Krippen- und Hortgruppen) sowie zu den tatsächlich anerkannten Personalkosten gem. §16a (Kindergartengruppen) KiTaG in Verbindung mit §5 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG). Dieser Zuschuss erfolgt pauschal in Form von monatlichen Abschlagszahlungen zum 15. eines jeden Monats auf der Grundlage des Finanzhilfebescheides des Landes des Vorjahres – für den Bereich der über dreijährigen Kinder beginnend ab 01.01.2019. Die Endabrechnung erfolgt auf der Basis des durch die Kommune vorzulegenden Finanzhilfebescheides des Vorjahres. Ein besonderer Verwendungsnachweis ist nicht zu führen.

Prüfung und Bescheidung der Finanzhilfeanträge erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs.

	Summe Finanzhilfebescheid (§ 16 Nds. KiTaG)	Summe Finanzhilfebescheid (bei 2 Hortgruppen eines Trägers)	Summe Finanzhilfebescheid (ab 3 Hortgruppen eines Trägers)
2017	Zuschuss i.H.v. 80%	Zuschuss i.H.v. 200%	Zuschuss i.H.v. 200%
2018	Zuschuss i.H.v. 90%	Zuschuss i.H.v. 190%	Zuschuss i.H.v. 180%
2019	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 180%	Zuschuss i.H.v. 160%
2020	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 170%	Zuschuss i.H.v. 140%
2021	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 160%	Zuschuss i.H.v. 120%
2022	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 150%	Zuschuss i.H.v. 100%

Zuschuss Landkreis für Krippen- und Hortgruppen:

	Summe Finanzhilfebescheid (§ §16, 16a KiTaG – Krippen- und einer Hortgruppe)	Summe Finanzhilfebescheid (§16 KiTaG bei 2 Hortgruppen eines Trägers)	Summe Finanzhilfebescheid (§16 KiTaG bei 3 Hortgruppen eines Trägers)
2019	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 180%	Zuschuss i.H.v. 160%
2020	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 170%	Zuschuss i.H.v. 140%
2021	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 160%	Zuschuss i.H.v. 120%
2022	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 150%	Zuschuss i.H.v. 100%

Zuschuss Landkreis für Kindergartengruppen (ab 3 Jahre bis zur Einschulung):

Die Berechnungsgrundlage für Kindergartengruppen sind die tatsächlich anerkannten Personalkosten der Tageseinrichtungen auf der Basis der vorliegenden Finanzhilfebescheide des Landes. Die Personalkosten werden dabei prozentual aufgeteilt auf

- die Finanzhilfe des Landes gem. §16b KiTaG,
- den Zuschuss des Landkreises, und
- den Eigenanteil der Kommune i. H. v. 10%.

	Finanzhilfe gem. §16b KTaG	Zuschuss Landkreis	Eigenanteil Kommune
2019	55%	35%	10%
2020	56%	34%	10%
2021	57%	33%	10%
2022	58%	32%	10%

(2) Investitionskosten – Neu- / Anbau Der Landkreis verpflichtet sich, der Kommune für die Schaffung von erforderlichen Plätzen in Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss von a) 12.000 € pro Platz bis max. 180.000 € je Krippengruppe (15 Regelplätze oder Integrationsgruppe) b) 7.200 € pro Platz bis max. 180.000 € je Kindergartengruppe (25 Regelplätze oder Integrationsgruppe) zu zahlen, sofern hier zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in der Zuschusshöhe entstehen werden. Ein Zuschuss kann nur auf Antrag unter Vorlage eines Finanzierungsplans gewährt werden. (3) Investitionskosten – Umbau Bei Umbaumaßnahmen in einer bestehenden Einrichtung erfolgt eine Bezuschussung insbesondere bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen: • Erweiterung der Einrichtung um einen Bewegungsraum oder Schlafrum, • Einrichtung/ Umbau eines Sozialraumes, • Küchenausstattung – wenn eine Erweiterung vorhandener Gruppen von halbtags auf Ganztagsbetreuung geplant ist, • gesetzlich geforderte Brandschutzmaßnahmen. Die Höhe der Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung, die maximal einem Drittel der Investitionskostenförderung bei Neueinrichtung von Krippen- bzw. Kindergartengruppen entspricht. (= 60.000 € bei nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten i. H. v. mindestens 100.000 € und maximal 180.000 €). Die Summe wird als Höchstfördersumme vereinbart. (4) Investitionskosten – Ersatzbau Bei anstehenden Neubauten als Ersatz für bestehende Einrichtungen ist ein Investitionskostenzuschuss nach Abs. (2) im Einzelfall	(2) Investitionskosten – Neu- / Anbau Der Landkreis verpflichtet sich, der Kommune für die Schaffung von erforderlichen zusätzlichen Plätzen in Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss von a) 12.000 € pro Platz bis max. 180.000 € je Krippengruppe (15 Regelplätze oder Integrationsgruppe) b) 7.200 € pro Platz bis max. 180.000 € je Kindergartengruppe (25 Regelplätze oder Integrationsgruppe) zu zahlen, sofern hier zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in der Zuschusshöhe entstehen werden. Ein Zuschuss kann nur auf Antrag unter Vorlage eines Finanzierungsplans gewährt werden. (3) Investitionskosten – Umbau Bei Umbaumaßnahmen in einer bestehenden Einrichtung erfolgt eine Bezuschussung insbesondere bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen: • Erweiterung der Einrichtung um einen Bewegungsraum oder Schlafrum, • Einrichtung/ Umbau eines Sozialraumes, • Küchenausstattung – wenn eine Erweiterung vorhandener Gruppen von halbtags auf Ganztagsbetreuung geplant ist, • gesetzlich geforderte Brandschutzmaßnahmen. Die Höhe der Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung, die maximal einem Drittel der Investitionskostenförderung bei Neueinrichtung von Krippen- bzw. Kindergartengruppen entspricht. (= 60.000 € bei nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten i. H. v. mindestens 100.000 €). Die Summe wird als Höchstfördersumme vereinbart. (4) Investitionskosten – Ersatzbau Bei anstehenden Neubauten als Ersatz für bestehende Einrichtungen ist ein Investitionskostenzuschuss nach Abs. (2) im Einzelfall
--	---

in Abstimmung mit dem Landkreis möglich, wenn die weitere Erteilung der Betriebserlaubnis gefährdet und die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung nachgewiesen ist. (5) Finanzierungsbestimmungen Die Kommune ist verpflichtet, Anträge auf Investitionskostenzuschüsse nach den Absätzen (2) bis (4) bis zum 30.04. eines Jahres schriftlich für das darauffolgende Haushaltsjahr beim Geschäftsbereich Jugend anzumelden. Eine Auszahlung des Investitionskostenzuschusses ist ohne rechtzeitige Antragstellung nicht möglich. Zuwendungen von dritter Seite, die den Anteil der Kommune reduzieren, sind aufzuführen. Alle im Übrigen entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten trägt die Kommune. Der Zuschuss wird im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Mittelverwendung ist nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-Gk) nachzuweisen. Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginn gemäß Nummer 1.3 VV/VV-GK zu § 44 LHO gilt mit Antragseingang beim Landkreis als erteilt, ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht abgeleitet werden.	in Abstimmung mit dem Landkreis möglich, wenn die weitere Erteilung der Betriebserlaubnis gefährdet und die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung nachgewiesen ist. (5) Übergangseinrichtungen Bei notwendig kurzfristig einzurichtenden zeitlich befristeten Übergangslösungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen besteht für die Kommune nach Abstimmung mit dem Landkreis die Möglichkeit, einen Investitionskostenzuschuss entsprechend Abs. (2) zu beantragen. Dieser Zuschuss wird bei der Bereitstellung der geplanten neuen Tageseinrichtung im Zuwendungsbescheid berücksichtigt und in Abzug gebracht. (6) Finanzierungsbestimmungen Die Kommune ist verpflichtet, Anträge auf Investitionskostenzuschüsse nach den Absätzen (2) bis (5) bis zum 30.04. eines Jahres schriftlich für das darauffolgende Haushaltsjahr beim Geschäftsbereich Jugend anzumelden. Eine Auszahlung des Investitionskostenzuschusses ist ohne rechtzeitige Antragstellung nicht möglich. Die Kommune ist bei geplanten und laufenden Baumaßnahmen verpflichtet bis spätestens 31.10. e. J. zum Sachstand der Baumaßnahme und sich daraus ergebender Mittelabrufe den Geschäftsbereich Jugend zu informieren, um eine entsprechende Investitionskostenplanung für den Landkreis zu gewährleisten. Zuwendungen von dritter Seite, die den Anteil der Kommune reduzieren, sind aufzuführen. Alle im Übrigen entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten trägt die Kommune. Der Zuschuss wird im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Mittelverwendung ist nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) nachzuweisen. Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VV/VV-GK zu § 44 LHO gilt mit Antragseingang
--	--

(6) Die in diesem Paragraphen getroffenen Finanzierungsregelungen beziehen sich ausschließlich auf die geltende Rechtslage. Investitions- und Betriebskosten, die aufgrund einer Änderung der Rechtslage, etwa im Rahmen fortgeschriebener Inklusionsregelungen entstehen sollten, sind hierdurch nicht erfasst und werden durch den Landkreis anteilig getragen.	beim Landkreis als erteilt, ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht abgeleitet werden. (7) Die in diesem Paragraphen getroffenen Finanzierungsregelungen beziehen sich ausschließlich auf die geltende Rechtslage. Investitions- und Betriebskosten, die aufgrund einer Änderung der Rechtslage, etwa im Rahmen fortgeschriebener Inklusionsregelungen entstehen sollten, sind hierdurch nicht erfasst und werden durch den Landkreis anteilig getragen.
§11 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen	§11 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen
(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Übergangsvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis und der Kommune außer Kraft. (2) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 31.12.2022 und sodann nach Ablauf von jeweils einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären. Der Fördersatz des Landkreises für das Ganztagsangebot an Grundschulen kann – ohne die Gesamtvereinbarung kündigen zu müssen – zu den oben genannten Terminen und unter den genannten Fristen separat gekündigt werden. Hierzu bedarf es ebenfalls der Schriftform. (3) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt bleibt unberührt, wenn einzelne ihrer Bestimmungen unwirksam sein sollten. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame oder nicht zielführende Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die am besten geeignet sind, die vorgesehene Aufgabenerfüllung und deren finanzielle Ergebnisse zu erreichen.	(1) Diese Vereinbarung ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Die in §3 geänderte Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft. (2) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 31.12.2022 und sodann nach Ablauf von jeweils einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären. Der Fördersatz des Landkreises für das Ganztagsangebot an Grundschulen kann – ohne die Gesamtvereinbarung kündigen zu müssen – zu den oben genannten Terminen und unter den genannten Fristen separat gekündigt werden. Hierzu bedarf es ebenfalls der Schriftform. (3) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt bleibt unberührt, wenn einzelne ihrer Bestimmungen unwirksam sein sollten. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame oder nicht zielführende Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die am besten geeignet sind, die vorgesehene Aufgabenerfüllung und deren finanzielle Ergebnisse zu erreichen.

2. Entwurf % - Verteilung

	B	C	D	E	F	G	H	I
	Berechnungsmodell Finanzhilfe Wahrnehmungsvereinbarung HH-Jahr 2019							
	Kommune/ Kindergarten	FH anerkannte PK 2017/18 (ca.)	FH-Land an PK 55%	FH-LK an PK 35%	Eigenanteil Kommune 10%	Summe 100% D+E+F	Anteil LK alt 20% der FH	Differenz LK Mehrausgaben
5	Helmstedt	3.015.315	1.658.423	1.055.360	301.531	3.015.315	603.063	452.297
6	Königslutter	1.980.612	1.089.337	693.214	198.061	1.980.612	396.122	297.092
7	Schöningen	1.216.745	669.210	425.861	121.674	1.216.745	243.349	182.512
8	Lehre	1.669.134	918.024	584.197	166.913	1.669.134	333.827	250.370
9	Grasleben	592.582	325.920	207.404	59.258	592.582	118.516	88.887
10	Heeseberg	356.838	196.261	124.893	35.684	356.838	71.368	53.526
11	Nord-Elm	1.471.951	809.573	515.183	147.195	1.471.951	294.390	220.793
12	Velpke	1.856.426	1.021.034	649.749	185.643	1.856.426	371.285	278.464
13	Gesamt	12.159.603	6.687.781	4.255.861	1.215.960	12.159.603	2.431.921	1.823.940

	B	C	D	E	F	G	H	I
	Berechnungsmodell Finanzhilfe Wahrnehmungsvereinbarung HH-Jahr 2020							
	Kommune/ Kindergarten	FH anerkannte PK 2017/18 (ca.)	FH-Land an PK 56%	FH-LK an PK 34%	Eigenanteil Kommune 10%	Summe 100% D+E+F	Anteil LK alt 20% der FH	Differenz LK Mehrausgaben
19	Helmstedt	3.015.315	1.688.576	1.025.207	301.531	3.015.315	603.063	422.144
20	Königslutter	1.980.612	1.109.143	673.408	198.061	1.980.612	396.122	277.286
21	Schöningen	1.216.745	681.377	413.693	121.674	1.216.745	243.349	170.344
22	Lehre	1.669.134	934.715	567.506	166.913	1.669.134	333.827	233.679
23	Grasleben	592.582	331.846	201.478	59.258	592.582	118.516	82.962
24	Heeseberg	356.838	199.829	121.325	35.684	356.838	71.368	49.957
25	Nord-Elm	1.471.951	824.292	500.463	147.195	1.471.951	294.390	206.073
26	Velpke	1.856.426	1.039.599	631.185	185.643	1.856.426	371.285	259.900
27	Gesamt	12.159.603	6.809.378	4.134.265	1.215.960	12.159.603	2.431.921	1.702.344

	B	C	D	E	F	G	H	I
	Berechnungsmodell Finanzhilfe Wahrnehmungsvereinbarung HH-Jahr 2021							
	Kommune/ Kindergarten	FH anerkannte PK 2017/18 (ca.)	FH-Land an PK 57%	FH-LK an PK 33%	Eigenanteil Kommune 10%	Summe 100% D+E+F	Anteil LK alt 20% der FH	Differenz LK Mehrausgaben
34	Helmstedt	3.015.315	1.718.729	995.054	301.531	3.015.315	603.063	391.991
35	Königslutter	1.980.612	1.128.949	653.602	198.061	1.980.612	396.122	257.480
36	Schöningen	1.216.745	693.544	401.526	121.674	1.216.745	243.349	158.177
37	Lehre	1.669.134	951.406	550.814	166.913	1.669.134	333.827	216.987
38	Grasleben	592.582	337.772	195.552	59.258	592.582	118.516	77.036
39	Heeseberg	356.838	203.398	117.757	35.684	356.838	71.368	46.389
40	Nord-Elm	1.471.951	839.012	485.744	147.195	1.471.951	294.390	191.354
41	Velpke	1.856.426	1.058.163	612.621	185.643	1.856.426	371.285	241.335
42	Gesamt	12.159.603	6.930.974	4.012.669	1.215.960	12.159.603	2.431.921	1.580.748

	B	C	D	E	F	G	H	I
	Berechnungsmodell Finanzhilfe Wahrnehmungsvereinbarung HH-Jahr 2022							
	Kommune/ Kindergarten	FH anerkannte PK 2017/18 (ca.)	FH-Land an PK 58%	FH-LK an PK 32%	Eigenanteil Kommune 10%	Summe 100% D+E+F	Anteil LK alt 20% der FH	Differenz LK Mehrausgaben
49	Helmstedt	3.015.315	1.748.882	964.901	301.531	3.015.315	603.063	361.838
50	Königslutter	1.980.612	1.148.755	633.796	198.061	1.980.612	396.122	237.673
51	Schöningen	1.216.745	705.712	389.358	121.674	1.216.745	243.349	146.009
52	Lehre	1.669.134	968.098	534.123	166.913	1.669.134	333.827	200.296
53	Grasleben	592.582	343.698	189.626	59.258	592.582	118.516	71.110
54	Heeseberg	356.838	206.966	114.188	35.684	356.838	71.368	42.821
55	Nord-Elm	1.471.951	853.731	471.024	147.195	1.471.951	294.390	176.634
56	Velpke	1.856.426	1.076.727	594.056	185.643	1.856.426	371.285	222.771
57	Gesamt	12.159.603	7.052.570	3.891.073	1.215.960	12.159.603	2.431.921	1.459.152